

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 20. Dezember 2005

Nr. 2005/2729

### **Ausgabenbewilligung, Arbeitsvergabe und Kostenverteilung: Sicherheitsholzerei von der Kantonsgrenze bis zum Kiessammler vor der Aaremündung nach Emme-Hochwasser vom 22. August 2005**

---

#### **1. Ausgangslage**

Am 22. August 2005 führte die Emme ein sogenanntes Jahrhunderthochwasser. Zahlreiche Uferschäden sind entstanden. Unzählige Bäume und Sträucher wurden fortgerissen, sind umgefallen, stehen schräg oder sind sturzgefährdet. Betroffen sind alle Gemeinden entlang der Emme. Es sind dies: Biberist, Gerlafingen, Derendingen, Luterbach und Zuchwil. Die Arbeiten müssen sofort (vor dem nächsten Hochwasser der Emme) ausgeführt werden.

Gemäss §§ 2, 3 und 9 des Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGS 712.11) obliegt der Unterhalt der Emme dem Staat. Die Gemeinden beteiligen sich gemäss § 10 WRG an den anfallenden Kosten.

#### **2. Erwägungen**

In der vegetationslosen Zeit ab anfangs Januar bis Ende März 2006 soll bei niedrigem Wasserstand eine Sicherheitsholzerei auf der gesamten Strecke beidseitig am Ufer durchgeführt werden. Damit wird verhindert, dass Mensch und Tier auf den Uferwegen zu Schaden kommen. Die umgefallenen Bäume und Sträucher, die als Treibgut bei späteren Hochwassern abgeschwemmt und sich vor Brücken und Sperren verklemmen können, müssen entfernt werden. Ebenfalls entfernt werden müssen die sturzgefährdeten Bäume, die zu weiteren Ufererosionen führen können. Gleichzeitig soll der Jungwuchs, der die Ufersicherung mittragen muss, durch besseren Lichteinfall gefördert werden. Dies bedeutet, dass raschwüchsige Sträucher wie Hasel und Weiden auf den Stock gesetzt werden. Bei den unverbauten Ufern werden die Weiden jedoch belassen, um dem Biber nicht die Nahrungsgrundlage zu entziehen. Dafür werden die standortfremden Robinien (falsche Akazien) entfernt. Alle Arbeiten sind vom Ufer aus auszuführen. Sämtliches Material ist aus der Flusssohle und den Böschungen zu entfernen und zu verwerten. Die Arbeiten werden im Einvernehmen mit dem Forstkreis Wasseramt/Solothurn, dem Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft und der Jagd- und Fischereiverwaltung ausgeführt.

Die Kosten belaufen sich auf rund Fr. 290'000.-- (inkl. MwSt.). Die Gemeinden beteiligen sich daran mit 60 %.

Aufgrund der Ortskenntnisse und der Sicherstellung der Abstimmung mit den ordentlichen waldbaulichen Massnahmen im Gebiet werden die Arbeiten basierend auf § 15 Abs. 2 lit. g) des Submissionsgesetzes (BGS 721.54) freihändig an den Forstbetrieb Wasseramt AG in Deitingen vergeben.

Dem Forstbetrieb Wasseramt AG obliegt bereits die ordentliche Waldbewirtschaftung auf den zu behandelnden Flächen.

### 3. Beschluss

3.1 Gemäss § 58 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G, BGS 115.1) und §§ 2, 3 und 9 des Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGS 712.11) wird, vorbehältlich der Genehmigung des Voranschlags 2006 durch den Kantonsrat, eine Ausgabe in der Höhe von Fr. 298'000.-- bewilligt. Sie ist dem Konto KA 318000 / A 80421 zu belasten.

3.2 Gemäss § 10 Abs. 1 WRG (BGS 712.11) wird der Gemeindebeitrag gemäss Richtlinie des Bau- und Justizdepartementes über den naturnahen Wasserbau aus dem Jahre 1999 und der ständigen Praxis an die Massnahmen mit 60 % der Gesamtkosten festgelegt. Für die beteiligten Gemeinden ergeben sich somit folgende Beiträge:

Gesamtkosten		Fr.	298'000.--
abzüglich Staatsbeitrag 40 %		Fr.	119'200.--
Biberist	4'878 m	ca. Fr.	75'590.--
Gerlafingen	839 m	ca. Fr.	13'000.--
Derendingen	2'142 m	ca. Fr.	33'190.--
Luterbach	1'823 m	ca. Fr.	28'250.--
Zuchwil	1'857 m	ca. Fr.	28'780.--

Nach Abschluss der Arbeiten wird den Gemeinden ihr Anteil in Rechnung gestellt.

3.3 Gemäss § 15 Abs. 2 lit. g) des Submissionsgesetzes (BGS 721.54) werden die Arbeiten dem Forstbetrieb Wasseramt AG, Deitingen, zum Betrag von netto Fr. 283'475.-- (inkl. MwSt.) vergeben.

3.4 Der Chef des Amtes für Umwelt ist ermächtigt, den Werkvertrag namens des Kantons zu unterzeichnen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen Ziffer 3.2 dieses Beschlusses kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten (Situationsplan mit Ufergehölz-Anstosslängen: Amt für Umwelt 316.201.10 vom 2.12.2005).



**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt (Re, ad acta 316.201.10) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 318000 / A 80421 TP 316)

Forstkreis Wasseramt/Solothurn

Jagd- und Fischereiverwaltung

Kantonale Finanzkontrolle

Fischereiverein Solothurn und Umgebung, J. Lüthi, Präsident, Postfach 503, 4502 Solothurn

Einwohnergemeinde Biberist, 4562 Biberist, mit gen. Plan (folgt später) **(lettre signature)**

Einwohnergemeinde Gerlafingen, 4563 Gerlafingen, mit gen. Plan (folgt später) **(lettre signature)**

Einwohnergemeinde Derendingen, 4552 Derendingen, mit gen. Plan (folgt später) **(lettre signature)**

Einwohnergemeinde Luterbach, 4542 Luterbach, mit gen. Plan (folgt später) **(lettre signature)**

Einwohnergemeinde Zuchwil, 4528 Zuchwil, mit gen. Plan (folgt später) **(lettre signature)**

Forstbetrieb Wasseramt AG, Mühlerain, Postfach 127, 4543 Deitingen